

MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde **ANRODE**

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 18

Freitag, den 7. Februar 2014

Nr. 2



Fasching



in Lengefeld 2014

Samstag, den 22.02.2014 20:11 Uhr

Abendveranstaltung

mit Programm, Elferrat und
der Gruppe „Starke Musik“

Sonntag, den 23.02.2014 Rentnerfasching

15:00 Uhr Kaffee und kostenloses Kuchenbuffet

16:00 Uhr Faschingsprogramm mit Elferrat

Samstag, den 01.03.2014 15:00-20:00 Uhr

Kinderfasching

mit vielen Spielen und tollen Preisen

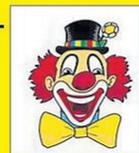
Samstag, den 15.02.2014 15:00 Uhr

Kartenvorverkauf in der Gemeindeschänke
Lengefeld

**Wir feiern mit der ganzen
Welt
den Carneval in Lengefeld**



Auf Ihren Besuch freuen sich die Mitglieder
des LCC und
das Team der Berggaststätte Bickenriede.



Amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Sprechzeiten

Gemeindeverwaltung Anrode

Mo., Mi., Do.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Tel.: 03 60 23/5 70-0
 Fax: 03 60 23/5 70-16
 E-Mail: gemeinde-anrode@t-online.de
 Internet: www.gemeinde-anrode.de

Einwohnermeldewesen

Mo., Do., Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

Schiedsmann der Gemeinde Anrode

Herr Arnold Gebhardt
 Tonberg 1
 99976 Anrode OT Bickenriede
 Tel.: 03 60 23/5 22 92

Sprechzeit:
 jeden 1. Freitag im Monat in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede.

Gemeindebücherei

Schulstraße 10, OT Bickenriede
Öffnungszeiten:
 Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister im Februar

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister	Ort der Sprechstunde	Zeitpunkt
Bickenriede	Siegfried Brand	Gemeindeverwaltung Anrode Hauptstraße 55 99976 Anrode OT Bickenriede	zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung
Dörna	Silvio Messerschmidt	Tippenmarkt 4 99976 Anrode OT Dörna	freitags 19:00 Uhr - 20:00 Uhr
Hollenbach	Marcel Hentrich	Dorfgemeinschaftshaus Landstraße 9 99976 Anrode OT Hollenbach	freitags 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Lengefeld	Walter Diemann	Gemeineschänke Angerplatz 6 99976 Anrode OT Lengefeld	freitags 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Zella	Gerald Fütterer	Wegelange 14a 99976 Anrode OT Zella	freitags 19:00 Uhr - 20:00 Uhr

Sprechzeiten des KoBB

Die Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten, Polizeihauptmeister Thon, finden immer dienstags von 15 bis 17:30 Uhr im Zimmer 11 der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede statt.

Bitte wenden Sie sich außerhalb der Sprechstunden an die Polizeiinspektion Unstrut-Hainich (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen) Tel. 03601/4510.

Bekanntmachung

- Mit Beschluß Nr.: 21-141-2013 vom 19.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Anrode die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Anrode beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises hat mit Schreiben vom 07.01.2014, Az.: 07.3-1528-0001/14 gemäß § 19 ThürKO i. V. mit § 2 Abs. 4 ThürKAG die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt
- Die Satzung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anrode, 15.01.2014

Brand
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Anrode

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), in Verbindung mit § 1

Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), erlässt die Gemeinde Anrode folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz- Satzung):

§ 1

Steuerhebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Anrode ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 402 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 383 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Anrode, den 13.01.2014

**Brand
Bürgermeister**

- Siegel -

Das Einwohnermeldeamt teilt mit

Hinweis über Ablauf des Gültigkeitsdatums bei Personalausweisen

In letzter Zeit kam es häufiger vor, dass Bürger mit ungültigen Personalausweisen vorsprachen. Die Ausweise wurden nur für eine Gültigkeit von 6 Jahren bzw. 10 Jahren ausgestellt.

Bitte überprüfen Sie das Gültigkeitsdatum

Für die Beantragung eines BPA benötigen Sie ein Biometrisches Passfoto, sowie eine Geburtsurkunde bzw. das Stammbuch der Familie.

Hinweis zur Ausstellung eines Kinderpasses

Bei der Ausstellung eines Kinderpasses ist die Zustimmung **beider** Eltern erforderlich bzw. ist die Einverständniserklärung über die Ausstellung des Kinderausweises des nicht vorsprechenden Elternteiles vorzulegen.

Ferner benötigen Sie 1 Biometrisches Passfoto und die Geburtsurkunde des Kindes.

Hinweis zur Beantragung eines Reisepasses bis zum 18. Lebensjahr

Zur Beantragung eines Reisepasses für Jugendliche unter 18 Jahren, benötigen wir die Zustimmung beider Erziehungsberechtigten.

**Brand
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) vom 2. November 2006 (GVBl. S.525) darf die Meldebehörde der Gemeinde Anrode Daten von Einwohnern übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige (Familienangehörige sind Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder § 29 Abs.1 und 2 ThürMeldeG).
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG).
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG).
4. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 32 Abs.3 und 4 ThürMeldeG).
5. Melderegisterauskünfte in Form der Auskunftserteilung mittels automatisiert verarbeitbarer Datenträger oder durch Datenübertragung über das Internet (§ 31 Abs.3 ThürMeldeG)
6. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß §18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz.

Gemäß § 29 Abs.2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an die Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Es besteht nach § 32 Abs. 4 für alle Einwohner laut ThürMeldeG ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Wahlwerbung, zur Ehrung von Jubilaren oder zur Veröffentlichung in Adressbüchern an die unter Punkt 2,3 und 4 genannter Institutionen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Gemeinde Anrode
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 55
99976 Anrode OT Bickenriede

einzu legen.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde Anrode geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Anrode, den 10.12.2013

**Brand
Bürgermeister**

Annahmeschluss

für Beiträge im nächsten Amtsblatt
ist der 21.02 .2014

Der Bürgermeister informiert

Einladung an die Einwohner von Bickenriede, Dörna und Hollenbach

Das schnelle Internet steht vor der Tür!

Sehr geehrte Einwohner von Bickenriede, Dörna und Hollenbach, der Startschuss ist gefallen. **DSL 6.000, DSL 16.000, DSL 25.000 und sogar DSL 50.000** könnten demnächst in **Bickenriede** angeboten werden.

Die Thüringer Netkom GmbH, eine 100%ige Tochter der Thüringer Energie AG aus Weimar, hat in den vergangenen Jahren bereits in mehr als 250 Orten in Thüringen eine Breitbandversorgung aufgebaut und plant, nun auch in Bickenriede, Dörna und Hollenbach mit Unterstützung der Gemeinde Anrode die Breitbanderschließung in Angriff zu nehmen. Die Thüringer Netkom baut und betreibt das Kommunikationsnetz und die encoLine GmbH aus Gera bietet als Partner der Thüringer Netkom GmbH unter dem Markennamen encoLine den Kunden die DSL- und VDSL- und seit Ende 2011 auch IP-TV Produkte an.

In einer Informationsveranstaltung

- **am 11. Februar 2014, 19:00 Uhr im Kulturhaus Bickenriede, Mühlhäuser Straße 5, 99976 Bickenriede;**
- **am 12. Februar 2014, 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Tippenmarkt 4, 99976 Dörna**
- **am 13. Februar 2014, 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Landstraße 9, 99976 Hollenbach**

werden wir Ihnen gemeinsam mit Vertretern der Thüringer Netkom und encoLine dieses Projekt vorstellen.

Diese zukunftssträchtige Infrastrukturmaßnahme ist für unseren Ort eine einmalige Chance, nicht nur den Privatbürgern ein glasfaserbasiertes schnelles Internet und günstige Telefonarife anzubieten, auch Gewerbetreibende und Immobilienbesitzer werden davon profitieren. Wichtig bei diesem Projekt ist, dass der DSL-Ausbau in Bickenriede nur erfolgen kann, wenn eine Mindestzahl von Aufträgen erreicht wird.

Wenn in die erforderliche Anzahl von insgesamt **180** Aufträgen in Bickenriede, Dörna und Hollenbach erreicht ist, geht es sofort los und schon ab Mitte 2014 könnten Sie das schnelle Internet nutzen. Wenn ein schneller DSL-Internetzugang für Sie interessant ist, dann sollten Sie die Informationsveranstaltung unbedingt besuchen.

Unter www.encoline.de oder 0365-8337337 finden Sie schon heute das Antragsformular und weitere Informationen zu den Produkten und Preisen. Wie bitten unsere Bürgerinnen und Bürger, dieses wichtige Projekt zu unterstützen und sich zu informieren.

**Ihr Bürgermeister
Siegfried Brand**

Wir gratulieren

Die Gemeindeverwaltung Anrode gratuliert zum Geburtstag

OT Bickenriede

10.02.	zum 81. Geburtstag	Frau Fischer, Klara
10.02.	zum 67. Geburtstag	Herrn Hülfenhaus, Wilhelm
11.02.	zum 81. Geburtstag	Frau Fiedler, Mathilde
13.02.	zum 76. Geburtstag	Frau Albert, Anna
13.02.	zum 75. Geburtstag	Frau Schröter, Rita
18.02.	zum 68. Geburtstag	Frau Albert, Maritta
18.02.	zum 74. Geburtstag	Herrn Dickmann, Siegfried
18.02.	zum 70. Geburtstag	Frau Hülfenhaus, Margaretha
21.02.	zum 74. Geburtstag	Frau Hindermann, Waltraud
22.02.	zum 60. Geburtstag	Frau Köthe, Maria
23.02.	zum 89. Geburtstag	Frau Ritzau, Elfriede
23.02.	zum 61. Geburtstag	Frau Schröter, Sieglinde
25.02.	zum 74. Geburtstag	Frau Staufenbiel, Rosina
28.02.	zum 69. Geburtstag	Frau Vogt, Christa
01.03.	zum 71. Geburtstag	Herrn Böttcher, Bernd
02.03.	zum 62. Geburtstag	Herrn Fromm, Erich
02.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Wedekind, Maria
03.03.	zum 61. Geburtstag	Frau Welke, Irene
04.03.	zum 75. Geburtstag	Frau Vogt, Anna
05.03.	zum 62. Geburtstag	Herrn Gebhardt, Arnold
05.03.	zum 61. Geburtstag	Frau Heddergott, Irmgard
06.03.	zum 60. Geburtstag	Herrn Böttcher, Friedolin
08.03.	zum 78. Geburtstag	Herrn Degenhardt, Ludwig
08.03.	zum 60. Geburtstag	Frau Montag, Franziska

OT Dörna

15.02.	zum 69. Geburtstag	Herrn Lattermann, Manfred
17.02.	zum 75. Geburtstag	Herrn Schüler, Gerhard
20.02.	zum 67. Geburtstag	Frau Miel, Erika
23.02.	zum 85. Geburtstag	Herrn Bickel, Richard
23.02.	zum 61. Geburtstag	Herrn Rödiger, Achim
23.02.	zum 90. Geburtstag	Frau Sellmann, Charlotte
27.02.	zum 70. Geburtstag	Frau Förster, Thea
08.03.	zum 62. Geburtstag	Frau Hempel, Gudrun

OT Hollenbach

11.02.	zum 61. Geburtstag	Herrn Kruse, Thomas
16.02.	zum 60. Geburtstag	Herrn Erdmann, Jürgen
19.02.	zum 61. Geburtstag	Herrn Schnalke, Rainer
08.03.	zum 61. Geburtstag	Herrn Vogler, Egbert

OT Lengefeld

11.02.	zum 85. Geburtstag	Frau Urbach, Ursula
16.02.	zum 81. Geburtstag	Frau Höch, Rosemarie
16.02.	zum 78. Geburtstag	Frau Hochhaus, Ursula
16.02.	zum 85. Geburtstag	Frau Rathgeber, Anni
17.02.	zum 80. Geburtstag	Herrn Bock, Walter
18.02.	zum 86. Geburtstag	Herrn John, Hilmar
19.02.	zum 88. Geburtstag	Frau Seele, Gisela
22.02.	zum 60. Geburtstag	Frau Bedow, Ines
22.02.	zum 73. Geburtstag	Frau Plottnik, Ursula
28.02.	zum 85. Geburtstag	Herrn Rathgeber, Horst
02.03.	zum 65. Geburtstag	Frau Weinreich, Elke
04.03.	zum 85. Geburtstag	Frau Zimmermann, Marianne
06.03.	zum 78. Geburtstag	Frau Degenhardt, Hanna
07.03.	zum 67. Geburtstag	Frau Anhalt, Hannelore

OT Zella

10.02.	zum 76. Geburtstag	Herrn Martin, Aloys
12.02.	zum 73. Geburtstag	Frau Pfützenreuter, Roswitha
13.02.	zum 64. Geburtstag	Herrn Thor, Werner
19.02.	zum 65. Geburtstag	Herrn Nöring, Siegfried
19.02.	zum 85. Geburtstag	Frau Ziegenfuß, Anna
20.02.	zum 73. Geburtstag	Frau Martin, Margaretha
25.02.	zum 78. Geburtstag	Herrn Obermann, Heinz
26.02.	zum 88. Geburtstag	Frau Waldhelm, Else
28.02.	zum 79. Geburtstag	Herrn Wand, Heinrich
08.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Beil, Rita

Wasserleitungsverband „Ost - Obereichsfeld“

Bereitschaftsplan Februar 2014

Wasserleitungsverband „Ost- Obereichsfeld“ Helmsdorf
Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode, Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella
Zu den Geschäftszeiten:
Telefon: 036075/31033
Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr
Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten:
Telefon: 0175/5631437
Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag) bis 07:00 Uhr (Montagmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Informationen an die Kunden des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

(betrifft die Wasserversorgung) über die Umstellung der Gebühren (Verbrauchs- und Grundgebühren) ab dem 01. Januar 2014

Werte Kunden unseres Verbandes!

Bereits in der Verbandsversammlung im November 2012 wurden den Verbandsräten 3 Varianten zur einnahme-neutralen Gebührenumstellung übergeben. Variante 1 war die Erhöhung der Grundgebühr um 30,00 € netto, Variante 2 war die Erhöhung der Grundgebühr um 42,00 € netto und Variante 3 war die Erhöhung der Grundgebühr um 54,00 € netto. Ziel war es zukünftig höhere Grundgebühren und niedrigere Verbrauchsgebühren zu erheben. Grund für die erforderliche Umstellung ist die rückläufige Entwicklung der Einwohnerzahlen in unserem Verband (von 17.177 Einwohner im Jahre 1993 auf noch 15.269 Einwohner im Jahre 2012 = - 1.908 Einwohner gleich - 11,11 %), die feste planbare Einnahme von Grundgebühren und die geringeren Auswirkungen bei Schwankungen der Wasserverkäufe durch eine Verringerung der Verbrauchsgebühren.

Im Jahre 2013 musste ohnehin eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2014/2015/2016 und 2017 erarbeitet werden. Die Verbandsräte konnten sich in Ruhe Gedanken darüber machen, wohin der Weg führen soll.

In der Verbandsversammlung am 19. November 2013 wurde durch die Verbandsräte eine neue Gebührensatzung beschlossen.

Diese Gebührensatzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld vorgelegt. Durch Bescheid vom 27. November 2013 durch die Kommunalaufsicht wurde die Gebührensatzung genehmigt und am 02. Dezember 2013 ausgefertigt. Im Amtsblatt Nr. 40 vom 03.12.2013 für den Landkreis Eichsfeld wurde die Gebührensatzung ordnungsgemäß veröffentlicht. Damit treten die Gebührensatzung und die damit verbundenen Änderungen zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Es wurde die Variante 2 mit der Erhöhung der **Grundgebühr** um 42,00 € netto auf 108,00 € netto bzw. entscheidend für unsere Kunden, von bisher 70,62 € brutto/Jahr (einschl. 7 % Umsatzsteuer/ Mehrwertsteuer) auf 115,56 € brutto/Jahr beschlossen.

Das ist eine Erhöhung von 44,94 € brutto/Jahr.

Die Grundgebühren für die größeren Wasserzähler wurden analog erhöht. Mit den neuen Grundgebühren werden 77,1 % der sogenannten Fixkosten abgedeckt.

Gleichzeitig wurden die bisherigen **Verbrauchsgebühren** um 0,31 € netto auf 1,28 € netto bzw. entscheidend für unsere Kunden, von bisher 1,70 € brutto/m³ (einschl. 7 % Umsatzsteuer/ Mehrwertsteuer) auf 1,37 € brutto/m³ beschlossen.

Das ist eine Verringerung von 0,33 € brutto/m³.

Für die jetzigen Abschlagszahlungen unserer Kunden ändert sich nichts. Nachzahlungen oder Guthaben aufgrund der Gebührenumstellung werden mit dem Jahresgebührenbescheid 2014 reguliert.



Die aktuelle Übersicht der Grund- und Verbrauchsgebühren der 8 Nachbarwasserverbände zeigt, dass unser Verband in der Summe von Grund- und Verbrauchsgebühren nahezu gleich mit dem WAZ „Obereichsfeld“ in Heiligenstadt immer noch die günstigsten Gebühren hat.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bode

Werkleiter

Auswirkungen der Erhöhung der Grundgebühr

um 42,00 € auf 108,00 € netto (115,56 € brutto) im Jahr (das sind 9,00 € netto im Monat) und Verringerung der Verbrauchsgebühr um 0,31 € netto/0,33 € brutto auf 1,28 € netto/m³ = 1,37 € brutto/m³

Normaler Hauswasserzähler Qn 2,5/Q3 4

**Jährlicher Verbrauch: 25 m³ 50 m³ 75 m³
in brutto für Endverbraucher**

alt:
- Grundgebühr brutto: 70,62 € 70,62 € 70,62 €
- Verbrauchsgebühren: 42,50 € 85,00 € 127,50 €
(1,70 € brutto/m³)
Gesamt: 113,12 € 155,62 € 198,12 €

neu:
- Grundgebühr brutto: 115,56 € 115,56 € 115,56 €
- Verbrauchsgebühren: 34,25 € 68,50 € 102,75 €
(1,37 € brutto/m³)
Gesamt: 149,81 € 184,06 € 218,31 €

Unterschied: + 36,69 €/Jahr + 28,44 €/Jahr + 20,19 €/Jahr

**Jährlicher Verbrauch: 100 m³ 125 m³ 137 m³
in Brutto für Endverbraucher**

alt:
- Grundgebühr brutto: 70,62 € 70,62 € 70,62 €
- Verbrauchsgebühren: 170,00 € 212,50 € 232,90 €
(1,70 € brutto/m³)
Gesamt: 240,62 € 283,12 € 303,52 €

neu:
- Grundgebühr brutto: 115,56 € 115,56 € 115,56 €
- Verbrauchsgebühren: 137,00 € 171,25 € 187,69 €
(1,37 € brutto/m³)
Gesamt: 252,56 € 286,81 € 303,25 €

Unterschied: + 11,94 €/Jahr + 3,69 €/Jahr - 0,27 €/Jahr

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“



WAZ / WAE
Philipp-Reis-Straße 2
37308 Heiligenstadt

Bereitschaftsplan Februar 2014

Zu den Geschäftszeiten:

Mo bis Do von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr 03606 / 655-0
Fr von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mo bis Do von 15:45 Uhr bis 07:00 Uhr 0175 / 9331736
Fr bis Mo von 13:30 Uhr bis 07:00 Uhr

Haushaltssatzung 2014

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), i.V.m. §§ 55 ff. der Thür. Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2014 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
--------------	--------------------------	----------------------------	-------------

1. im Erfolgsplan mit Erträgen			
von	4.393.000,00	11.990.000,00	16.383.000,00
mit Aufwendungen			
von	4.393.000,00	11.865.000,00	16.258.000,00
2. im Vermögensplan mit Einnahmen			
von	1.649.000,00	12.040.000,00	13.689.000,00
mit Ausgaben			
von	1.649.000,00	12.040.000,00	13.689.000,00
ab.			

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:
Bereich Wasserversorgung: 0,00 €
Bereich Abwasserentsorgung: 1.500.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:
Bereich Wasserversorgung 397.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung 3.746.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 732.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.998.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Mit Beschluss Nr. VV 13/13 vom 05.12.2013 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2014 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 10.12.2013 die Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2014 liegen in der Zeit vom

17.12.2013 bis 10.01.2014

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014 im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

2. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.02.2012:

Artikel 1

Die Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 „Verbandsmitglieder“ wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Wasserversorgung** - und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied ...	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Arenshausen	2	Krombach	1
Asbach-Sickenberg	1	Lauterbach	1
Berka v. d. Hainich	1	Lenterode	1
Bernterode	1	Lindewerra	1
Birkenfelde	1	Lutter	1
Bischofroda	1	Mackenrode	1
Bornhagen	1	Marth	1
Burgwalde	1	Mihla	3
Dieterode	1	Nazza	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Pfaffschwende	1
Ebenshausen	1	Reinholterode	1
Eichstruth	1	Röhrig	1
Frankenroda	1	Rohrberg	1
Freienhagen	1	Rustenfelde	1
Fretterode	1	Schachtebich	1
Geisleden	2	Schimberg	3
Geismar	2	Schönhagen	1
Gerbershausen	1	Schwobfeld	1
Glasehausen	1	Sickerode	1
Hallungen	1	Steinbach	1
Heilbad Heiligenstadt	17	Steinheuterode	1
Heuthen	1	Thalwenden	1

Hohengandern	1	Uder	3
Hohes Kreuz	2	Volkerode	1
Kella	1	Wahlhausen	1
Kirchgandern	1	Wüstheuterode	1
Kreuzebra	1	EW Wasser GmbH	1
Gesamt Bereich Wasser			80

Artikel 2

Die Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 „Räumlicher Wirkungsbereich für den Bereich Wasserversorgung“ wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde	Gemeinde
Arenshausen	Krombach
Asbach-Sickenberg	Lauterbach
Berka v. d. Hainich	Lenterode
Bernterode	Lindewerra
Birkenfelde	Lutter
Bischofroda	Mackenrode
Bornhagen	Marth
Burgwalde	Mihla
Dieterode	Nazza
Dietzenrode-Vatterode	Pfaffschwende
Ebenshausen	Reinholterode
Eichstruth	Röhrig
Frankenroda	Rohrberg
Freienhagen	Rustenfelde
Fretterode	Schachtebich
Geisleden	Schimberg
Geismar	Schönhagen
Gerbershausen	Schwobfeld
Glasehausen	Sickerode
Hallungen	Steinbach
Heilbad Heiligenstadt	Steinheuterode
Heuthen	Thalwenden
Hohengandern	Uder
Hohes Kreuz	Volkerode
Kella	Wahlhausen
Kirchgandern	Wüstheuterode
Kreuzebra	

Alle übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 06.02.2012 bleiben in Form und Fassung unberührt. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

3. Änderungssatzung

zur BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

§ 5 „**Beitragsmaßstab**“ Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; soweit der Bebauungsplan nur die zulässige Traufhöhe festsetzt, das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlichen vorhandenen Baumasse mit der tatsächlichen überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

Artikel 2

§ 11 „**Grundgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	172,80 €/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	288,00 €/Jahr
über	10,0 m ³ /h	576,00 €/Jahr

Artikel 3

§ 13 „**Beseitigungsgebühr**“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- 18,96 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- 31,71 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 4

§ 17 „**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug**“ Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Jahresgebührenschild sind elf Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres, fällig jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem letzten Tag des Monats Februar, zu leisten.

Artikel 5

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

6. Änderung

**der Ergänzenden Bestimmungen
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 folgende 6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

Im Punkt 15 - Abrechnung, Abschlagszahlung wird der Punkt 15.1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Auf das Jahresentgelt sind elf Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres, fällig jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem letzten Tag des Monats Februar, zu leisten.

Die 6. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

2. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenentwässerung
vom 14.07.2006**

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl Seite 61) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 nachfolgende 2. Änderungssatzung:

Artikel 1

Der § 3 „**Gebührensatz**“ erhält folgende Fassung:
Der Gebührensatz beträgt 0,40 €/m².

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 12.12.2013

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde St. Johannis Lengfeld

Mitteilungen der evangelischen Kirchengemeinde Lengfeld Monat Februar 2014

Gottesdienste:

Sonntag 09.02.2014 11:00 Uhr

Gottesdienst

Sonntag 23.02.2014 11:00 Uhr

Gottesdienst

Frauenhilfe:

Mittwoch 12.02.2014 15:00 Uhr

Mittwoch 26.02.2014 15:00 Uhr



Evangg. Kirchengemeinde Dörna

Sonntag, 09. Februar, 10:00 Uhr

Gottesdienst

Kirchengemeinde Hollenbach

Sonntag, 09. Februar, 9:00 Uhr

Gottesdienst

Frauenhilfe

Hollenbach/Dörna: 18. Februar 14:30 Uhr in Dörna

Vereine und Verbände

Anrode

Staatliche Regelschule Küllstedt

Poststr. 6, 37359 Küllstedt

Tel.: 036075 62235, 62236

Fax: 036075 62237

E-Mail: sekretariat@regelschule-kuellstedt.de



Liebe Schüler der 4. Klassen, liebe Eltern,

am 13.02.2014 laden wir Euch recht herzlich zum Schnuppertag in die Regelschule Küllstedt ein. Ziel ist ein gemeinsames Kennenlernen.

Ablauf:

- 10.00 Uhr individuelle Anreise
- Begrüßungsrunde im Speisesaal mit der Schulleitung und anschließendem Schulrundgang
- Arbeit in Projekten auch in den jetzigen Klassen 5 und 6
- 12.50 Uhr Heimreise (individuell oder mit dem Schülertransport)

Mit freundlichem Gruß

M. Schröter

OT Bickenriede

SG Bickenriede 1890 e.V.

Geburtstagsglückwünsche

Der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V. gratuliert im Februar/März folgenden SG Mitgliedern zum Geburtstag und wünscht ihnen Gesundheit, Glück und Freude für die Zukunft.



07.02.2014	47	Heiner Degenhardt
07.02.2014	10	Paul Fahrig
09.02.2014	35	Uwe Ladermann
12.02.2014	44	Yves Göring
12.02.2014	44	Peter Knauth
12.02.2014	23	Karolin Schröter
13.02.2014	14	Larissa Hahn
14.02.2014	35	Tobias Funke
18.02.2014	34	Nadine Fiedler
19.02.2014	38	Kai Engelhardt
19.02.2014	39	Ramona Zarzitzky
20.02.2014	48	Susanne Ludwig
24.02.2014	14	Lorenz Wistuba
24.02.2014	17	Niklas Rodekirch
25.02.2014	54	Katharina Roth
01.03.2014	71	Bernd Böttcher
01.03.2014	38	Heike Hahn
03.03.2014	30	Theresa Schäfer
04.03.2014	7	Pauline Hülfenhaus

ÜbungsleiterInnen gesucht

Unsere Kinder- und Jugendgruppen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Zum Teil tummeln sich bis zu 20 Kinder in unserer Turnhalle in den unterschiedlichen Sportgruppen. Leider kommen wir dadurch sowohl mit der Größe unserer Halle als auch mit den Trainerkapazitäten an unsere Grenzen.

Daher der dringende Aufruf: **wer hat Lust und nimmt sich 1-2 Stunden Zeit pro Woche für das Wertvollste unserer Gesellschaft - unsere Kinder?**

Wir suchen sowohl zur Unterstützung unserer bisherigen Übungsleiter Verstärkung als auch Männer und Frauen, die neue Kinder- oder Jugendgruppen sportlich betreuen. Dazu stehen euch natürlich die langjährigen Trainer, aber auch Spartenleitung und Vorstand gern mit Rat und Tat zur Seite.

Wir wollen u.a. den 7-10 jährigen Mädchen eine Möglichkeit bieten, sich im Ort preisgünstig mit Spiel und Spaß zu bewegen. Aber auch eine Tischtennis-, Tanz- und/oder Leichtathletikgruppe erfreut sich sicherlich großer Nachfrage.

Es gibt viele Ideen und wir freuen uns über weitere Gedanken, wovon hoffentlich viele in die Tat umgesetzt werden - doch dazu bedarf es ehrenamtlich engagierter Muttis und Papas, aber auch Jugendliche oder junge Erwachsene, die ihr Wissen und Können gern weitergeben wollen und so Verantwortung für unsere Dorf- und Sportgemeinschaft übernehmen.

Bitte spricht unsere Spartenleitungen, Vorstandsmitglieder oder Übungsleiter diesbezüglich an - wir freuen uns über weitere helfende Hände und kreative Ideen.

Den größten Dank für das persönliche Engagement erhält jeder Übungsleiter von seinen Schützlingen: die leuchtenden Kinderaugen.

Der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V.

Freiwilligen Feuerwehr Bickenriede

Einladung

Sehr geehrte Kameraden und Kameradinnen,
sehr geehrte Vereinsmitglieder,

**am Samstag, dem 15.02.2014
findet um 19 Uhr im Gasthaus „Zur Schenke“**

die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bickenriede und des Feuerwehrvereins Bickenriede 1784 e. V. statt.

Hierzu laden wir recht herzlich ein und bitten um Teilnahme in Dienstkleidung.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Wehrführers
3. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
4. Diskussionen
5. Beförderungen und Auszeichnungen
- 10 min Pause
6. Bericht des Vereinsvorsitzenden
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Diskussionen
10. Entlastung des Vorstandes
11. Verschiedenes
12. Schlusswort

**Sebastian Nonn
Wehrführer**

**Adelbert Wand
Vereinsvorsitzender**

Liebe Seniorinnen und Senioren

Wir beabsichtigen in diesem Jahr eine Busfahrt zur Wallfahrtsstätte Heroldsbach mit dem Busunternehmen Thon Reisen durchzuführen.

Der Reisettermin ist der 13.05.2014.

Der Reisepreis beträgt 24,00 Euro.

Bei Interesse an dieser Fahrt, bitte bis zum 05.03.2014 bei Winfried Staufenbiel melden. Tel. 036023 / 52200

Die Bildung des Amtsbezirkes Bickenriede und die Schulzenwahl 1874

Von Matthias Stude

Wer sich heute über einen Begriff oder irgendetwas anderes informieren will, setzt sich meistens vor den Computer - der ja heute in fast jedem Haushalt, so wie ein Farbfernseher oder Auto zu finden ist - geht ins Internet, googelt den Begriff und findet oft tausende Ergebnisse über das Gesuchte. Die freie Enzyklopädie Wikipedia gibt auch oft wichtige und umfangreiche Informationen. Über den **Amtsbezirk**, den es heute nicht mehr gibt, findet man folgende Definition:

„*Amtsbezirk ist eine Bezeichnung für einen Verwaltungsbezirk in Preußen von 1874 bis 1945 ... Auch andere historische Staaten verwendeten den Begriff für ihre Verwaltungseinheiten.*“ (1)
Die preußischen Amtsbezirke fassten mehrere Landgemeinden und Gutsbezirke zur gemeinsamen Verwaltung zusammen.

„*Preußen - Mit der Einführung der 'Kreisordnung für die sechs östlichen preußischen Provinzen' vom 13. Dezember 1872 wurde zum 1. Januar 1874 die gutsherrliche Polizeigewalt beseitigt. Sie wurde aber nicht auf die Gemeinden oder auf den Kreis übertragen, sondern den neuen Amtsvorstehern anvertraut. Diese wurden vom Kreistag für ihren Bezirk, den Amtsbezirk gewählt und vom König, später vom Oberpräsidenten und zuletzt vom Regierungspräsidenten ernannt.*

Der Amtsbezirk umfasste mehrere Landgemeinden oder Gutsbezirke, während die Stadtgemeinden außerhalb des Bereichs eines Amtsbezirks blieben. Größere Landgemeinden oder Guts-

bezirke konnten auch allein für sich einen Amtsbezirk bilden (Eigenamtsbezirk). Der Amtsvorsteher war u. a. auch Ortspolizeibehörde. Er wurde für die Dauer von sechs Jahren gewählt und ernannt. Bei Fehlen geeigneter Kandidaten konnte auch ein Amtsvorsteher für den Bereich eines oder mehrerer benachbarter Amtsbezirke kommissarisch ernannt werden.

In einem Eigenamtsbezirk nahm der Gemeinde- oder Gutsvorsteher die Aufgaben des Amtsvorstehers wahr. Einen bestimmten Amtssitz gab es nicht. Die Geschäfte wurden vom Wohnsitz des Amtsvorstehers aus ehrenamtlich geleitet, so dass dieser Sitz bei der Benennung eines neuen Amtsvorstehers auch örtlich wechseln konnte. So sollte eine sparsame Verwaltung gewährleistet sein und die schwache Finanzkraft der östlichen Kreise Preußens nicht durch eine hauptamtliche Verwaltung überfordert werden. Nach der Revolution (1918) wurden 1919/1920 Kreisweise ohne Rücksicht auf die jeweilige Amtsdauer in ganz Preußen alle Amtsvorsteher geschlossen neu gewählt. Die Dauer der Wahlperiode war offen, sie sollte gesetzlich neu bestimmt werden. Dazu ist es aber bis 1945 nicht mehr gekommen. Danach wurden die Amtsvorsteher ab 1919 auf unbestimmte Dauer bis zur neuen Wahl oder Ernennung eines Amtsvorstehers ernannt.“ (2)

Die „Mühlhäuser Zeitung und Amtliches Blatt für den Kreis Mühlhausen“ vom Sonntag, dem 8. Februar 1874, Nr. 33 berichtet über die Amtsbezirke folgendes: „Mühlhausen, den 4. Februar 1874. Der Kreisausschuss des Kreises Mühlhausen hat in seiner heute stattgefundenen Sitzung unter Beobachtung der in § 51 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 enthaltenen Vorschriften in Betreff der von dem Kreistage über die Bildung der Kreisamtsausschüsse zu erlassenden Statuten die in der folgenden Nachweisung aufgeführten Vorschläge vereinbart: (Die den einzelnen Bezirken beigesetzte Zahl ist die der einzuräumenden Stimmen im Amtsausschusse nach Vorschlag des Kreisamtsausschusses.“ (3)
Damals - im Jahre 1874 - wurden im Kreis Mühlhausen, der 1816 gebildet wurde, insgesamt zwölf Amtsbezirke gebildet. Der Amtsbezirk VI. Bickenriede, der hier im Mittelpunkt steht, besaß vier Stimmen aus drei Bezirken, die da waren: „1. Gutsbezirk Anrode, mit Forsthaus Neuhaus 1 Stimme, Gemeindebezirk Büttstedt 1 Stimme und dem Gemeindebezirk Bickenriede 2 Stimmen.“ (4)
„Diese Vorschläge werden hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntnis der Gemeinde-, Guts- und Forstbezirke gebracht, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei dem Unterzeichneten Vorsitzenden des Kreisamtsausschusses anzubringen. Werden keine Einwendungen erhoben, so wird das Einverständnis mit den Vorschlägen angenommen und auf Grund der Verhandlungen oder Beschluss des Kreistages herbeigeführt werden.“

Der Kreisamtsausschuss des Kreises Mühlhausen.
Freiherr v. Wintzingerode-Knorr
Königlicher Landrat als Vorsitzender.“ (5)

Die Amtsvorsteher in Bickenriede waren: Christian Hausknecht 1874 - 1886 (war auch von 1866 - 1886 Rittergutspächter in Anrode), Johann Andreas Wiersdorff 1888 - 1895, Richter 1895 - 1910, Adolf Brand 1910 - 1919, Lorenz Saul 1919 - 1933, Eduard Degenhardt 1933 - 1945. (6)

Im „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt“ vom 25. April 1874 wird leider noch kein Name des Amtsvorstehers genannt, aber sein Stellvertreter war Fabrikant Richardt jun.



Siegel des Amtsbezirkes und des 1. Amtsvorstehers Hausknecht, 9. Juni 1884 (7)

Das sich der Amtssitz immer dort befand, wo der jeweilige Amtsvorsteher zu Hause war, bestätigt sich auch in einem am 20. September 1933 verfassten Schreiben des Amtsvorstehers und

Gemeindebäckers Eduard Degenhardt indem er dem Vorsitzenden des Kreisausschusses - sprich Landrat - schrieb: „Ich habe die Amtsgeschäfte übernommen. Das Amtszimmer befindet sich in Bickenriede, Haus Nr. 128.“ (8)

Zur Schulzenwahl

Am 17. März 1874 fand in Bickenriede eine Schulzenwahl statt. Als Beisitzer werden im Protokoll 1. Valentin Richardt und 2. Valentin Roth genannt. Der Protokollführer hieß Rindermann und die beiden Stimmzähler waren 1. Johannes Richardt und 2. Lorenz Heuckrodt.

Bei dieser Wahl lagen am Ende 74 Stimmzettel in der Wahlurne, die sich wie folgt verteilten:

- 1. Schulze Wallbraun 40 Stimmen
- 2. Einnehmer Jakobi 13 Stimmen
- 3. Peter Palmer 12 Stimmen
- 4. Carl Brand 1 Stimme
- 5. Valentin Richardt 2 Stimmen
- 6. Martin Trapp 3 Stimmen
- ungültige 3 Stimmen
- 74 Stimmen

Somit war der Schulze Ludwig Wilhelm Wallbraun wieder gewählt, der dieses Amt schon seit dem Jahre 1860 innehatte.

- 1 <http://de.wikipedia.org/wiki/Amtsbezirk> (Zugriff: 02.01.2014, 14 Uhr)
- 2 ebenda
- 3 Mühlhäuser Zeitung vom 8. Februar 1874
- 4 ebenda
- 5 ebenda
- 6 Görich, Nikolaus: Chronik des eichsfeldischen Dorfes Bickenriede, Duderstadt 1934
- 7 Kreisarchiv Unstrut-Hainich, Akte Nr. 42 Landratsamt MHL, Bestand Bickenriede, Gast- und Schankwirtschaften 1874 - 1916
- 8 Kreisarchiv Unstrut-Hainich, Akte Nr. 8 Landratsamt MHL, Bestand Bickenriede, Amtsvorsteher und Stellvertreter 1933 - 1940
- 9 Kreisarchiv Unstrut-Hainich, Akte Nr. 3 Landratsamt MHL, Bestand Bickenriede, Einstellung der Gemeindebeamten 1874 - 1926

OT Dörna

Alle Jahre wieder

Ein schönes Bild, das sich da am Heiligen Abend, vor dem Altar in der Dörnaer Kirche bot: Maria (Leonie Lattermann) und Josef (Simon Jakobi), im Stall zu Bethlehem, umgeben von den Herbergsmüttern (Julia Wunnicke und Josephine Urbano), den Hirten (Aron Balmer, Johannes Jakobi, Justin Ladwig und Maurice Lattermann), den Engeln (Sindi Funke, Laura Wunnicke, Aaliyah Messerschmidt und Laura Perkuhn) und den Heiligen Königen (Lara Deidersen, Loreen Lattermann und Niclas Dauphin), die geführt von einem geheimnisvollen Stern (Konrad Messerschmidt) zur Krippe fanden. Die große, alte Geschichte, die immer wieder neu erzählt (von Inga Deidersen und Jacqueline Obuch) und dargebracht wird. Die mit einer Suche beginnt und voller Erwartung und Freude endet, wenn der Bote (Alena Seele) uns eine frohe Weihnacht wünscht.

Seit sieben Jahren hat dieser Gottesdienst so oder so ähnlich stattgefunden. Und seither haben Manuela Dauphin und Kathrin Obuch das Krippenspiel gestaltet. Eine Menge Fleiß und viel Zeit sind bis zur Aufführung nötig. Und jedes Jahr wieder ist ihr bereitwilliges Engagement nie in Frage gestellt, aber mit der Freude und dem Stolz der Kinder reich belohnt worden. Mancher, der früher als Darsteller mitgewirkt hat, sitzt inzwischen als Zuschauer im Gottesdienst und kann sich noch gut an die Aufregung und an das Auswendiglernen vor dem Auftritt erinnern. Immer sind viele kleine Hürden zu nehmen, ist Kritik zu verarbeiten, weil nicht alle alles gut finden. Aber mal ehrlich: Ob nun der Weihnachtsbaum in der Kirche echte oder elektrische Kerzen hat, rechts oder links vom Altar steht, das Spiel der Kinder ist davon unberührt und ganz gewiss ein Lob wert.

Herzlichen Dank für euer Spiel und ja, bitte weitermachen.

E. Sehling



Foto: K-H. Busch

OT Lengefeld

Feuerwehrkameradschaft Lengefeld e.V.

Die Feuerwehrkameradschaft Lengefeld e.V. und die Freiwillige Feuerwehr Lengefeld gratulieren ihren Kameraden im Monat Februar zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles Gute:

- 01.02. zum 43. Geburtstag Herrn Jörg Fischer
- 04.02. zum 65. Geburtstag Herrn Rudi Weinreich
- 06.02. zum 45. Geburtstag Herrn Dirk Blache
- 08.02. zum 60. Geburtstag Herrn Hartmut John
- 14.02. zum 32. Geburtstag Herrn David Burkhardt
- 21.02. zum 37. Geburtstag Frau Juliette Hey

Feuerwehrkameradschaft Lengefeld e.V.	Freiwillige Feuerwehr Lengefeld
Mario Diemann	Volker Cotte
Vereinsvorsitzender	Wehrführer

Heimatverein Lengefeld e. V.

Einladung

Werte Mitglieder des Heimatvereines Lengefeld, zu unserer diesjährigen **Jahreshauptversammlung am Freitag, den 14. Februar 2014, um 19.00 Uhr, in die Gaststätte der Gemeindeschenke Lengefeld** möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Vorsitzenden über das Vereinsleben des Jahres 2013
- 3. Bericht der Kassenführerin
- 4. Bericht der Kassenprüferinnen
- 5. Entlastung des alten Vorstandes
- 6. Aufgaben und Ziele des Vereines im Jahre 2014
- 7. Diskussion
- 8. Schlusswort des Vorsitzenden

Im Anschluss an die Versammlung gehen wir bei belegten Brötchen und edlen Tropfen zum gemütlichen Teil des Abends über. Über eine rege Beteiligung würde ich mich freuen.

Dieter Zimmermann
Vereinsvorsitzender

OT Zella

Jagdgenossenschaft Zella

Einladung

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zella werden alle Eigentümer von Flurstücken auf denen die Jagd ausgeübt wird herzlich eingeladen.

Die Versammlung findet
am Freitag, den 21.02.2014 um 20:00 Uhr
 im Vereinshaus, Wegelange 14 in Zella, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Regularien
2. Vergabe der Jagd laut Angebote zum 01.04.2014
3. Beschluss über Zuwendung und Bearbeitungsgebühr
4. Sonstiges
5. Schlusswort

Der Vorstand

Öffnungszeiten der Bibliothek in Zella

**ehemalige Gemeindeverwaltung,
 Büro des Ortsteilbürgermeisters**
 jeden 2. und 4. Freitag im Monat von 17 - 18 Uhr

Die nächsten Termine sind:

14.02. 28.02. 14.03. 28.03.

Sonstiges

Ihre Volkshochschule informiert

Ab dem 22. Januar 2014 ist das neue Kursprogramm für das Frühjahressemester 2014 in unseren Geschäftsstellen in Mühlhausen und Bad Langensalza und an anderen zentralen Punkten in Ihrer Nähe zu erhalten! Ständig aktualisierte Kursangebote finden Sie auch auf unserer Internetseite unter: www.vhs-uh.de.

Unsere Mitarbeiterinnen beantworten Ihre Fragen gern. VHS Volkshochschule Unstrut-Hainich, 99974 Mühlhausen, Friedrich-Naumann-Str. 26, Tel: 03601/812691, Geschäftsstelle Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Poststr. 2, Tel: 03603/814366



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Anrode

Herausgeber: Gemeinde Anrode
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister, Herr Brand
 Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.